

|           |  |
|-----------|--|
| Titel     |  |
| Akzeptanz |  |

## Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und Totalrevision der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) – Umsetzung der nderung des Bundesgesetzes vom 18. Mrz 1994 ber die Krankenversicherung (KVG) zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen**

|                         |                                                                                                                               |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erffnung               | 01.04.2026                                                                                                                    |
| Frist der Einreichung   | 08.07.2026                                                                                                                    |
| Zustndiges Departement | Eidgenssisches Departement des Innern (EDI)                                                                                  |
| Zustndige Bundesstelle | Bundesamt fr Gesundheit (BAG)                                                                                                |
| Zustndige Organisation | Abteilung Tarife und Grundlagen                                                                                               |
| Adresse                 | Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld                                                                                |
| Projektseite            | <a href="https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/18/cons_1">https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/18/cons_1</a> |
| Kontaktperson           | e-Mail Postfach ( <a href="mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch">tarife-grundlagen@bag.admin.ch</a> )                        |
| Telefon                 | +41 58 462 37 23                                                                                                              |

### Kontakt Information der einreichenden Stelle

|                            |                                     |
|----------------------------|-------------------------------------|
| Name (Firma/Organisation)  | Schweizerisches Konsumentenforum kf |
| Zustndige Stelle          | Fachbeirat Gesundheit               |
| Adresse                    | Belpstrasse 11, 3007 Bern           |
| Kontaktperson Vorname      | Felix                               |
| Kontaktperson Name         | Schneuwly                           |
| Telefonnummer (Rckfragen) | +41 79 600 19 12                    |
| Eingereicht am             | 08.07.2026                          |

**Rckmeldung zu: nderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 ber die Krankenversicherung (KVV) und Totalrevision der Verordnung ber die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) – Umsetzung der nderung des Bundesgesetzes vom 18. Mrz 1994 ber die Krankenversicherung (KVG) zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen:**

**Verordnung ber die Krankenversicherung (KVV)**

|           |  |
|-----------|--|
| Titel     |  |
| Akzeptanz |  |

## Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage

### **Ablehnung, weil zu bürokratisch und nicht zielgerichtet.**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird EFAS nicht erfolgreich, schlank und unbürokratisch umgesetzt. Er bläht die administrativen Belastungen der Leistungserbringer auf und schwächt dadurch die medizinische Versorgung. Damit EFAS die Fehlanreize zwischen ambulanter und stationärer Versorgung beseitigt, muss sie auf Verordnungsstufe effizient und praxistauglich umgesetzt werden.

**EFAS ist im Sinne der Konsumenten.** Für den Erfolg der Reform müssen die Verordnungsbestimmungen einfach, praxistauglich und verhältnismässig sein.

Zulassungsbeschränkungen für Ärzte und weitere Leistungserbringer haben mehr Nach- als Vorteile, wie die bisherigen Erfahrungen mit der Zulassungssteuerung der Ärzte zeigen. Neue Datenflüsse und Prüfprozesse müssen verhältnismässig, zielgerichtet und praxistauglich sein. Geschäfts- und Berufsgeheimnisse sind zu wahren, Doppelspurigkeiten und parallele Prüfstrukturen bei den Kranken-versicherern und Kantonen zu vermeiden. Staatliche Steuerung darf bestehende Versorgungslücken nicht verschärfen. Überversorgung ist durch Qualitätswettbewerb auf der Basis von Qualitätstransparenz zu vermeiden.

Die vorgesehene Regelung der kantonalen Zahlungen an die Gemeinsame Einrichtung KVG ist sinnvoll, um die Teilfinanzierung der medizinischen Leistungen durch die Kantone sicherzustellen. Es genügt nicht, Akontozahlungen lediglich in den Erläuterungen zur Verordnung zu erwähnen. Die Verordnung muss festlegen, dass die Kantone der Gemeinsamen Einrichtung regelmässig und innerhalb kurzer Fristen Vorauszahlungen leisten. Nur so werden Liquiditätsengpässe bei den Leistungserbringern vermieden. EFAS braucht deshalb für die Beiträge der Kantone ein klar geregeltes, einfaches, schweizweit einheitliches Zahlungsmodell.

Der Systemwechsel bei der Pflege muss von der Bedarfsabklärung über schweizweit einheitliche Pflegestufen bis zur Tarifstruktur tarifpartnerschaftlich organisiert werden, wie das bei anderen Tarifstrukturen und Tarifen (z.B. Ärzte) bereits etabliert ist.